

DA
für den Bedarfsermittlungsdienst (BED)
des Jobcenters Bonn

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 2, 2. HS SGB II sollen die Träger der Grundsicherung zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch einen Außendienst einrichten.

Dies bedeutet, dass ein Außendienst zwingend einzurichten ist, sofern sachliche Gründe nicht entgegenstehen.

2. Zielsetzung

Der Bedarfsermittlungsdienst (BED) dient als Instrument der bedarfsgerechten und zweckentsprechenden Hilfestellung dem Ziel, durch Vor-Ort-Prüfungen Ansprüche festzustellen sowie Leistungsmissbrauch zu vermeiden bzw. aufzudecken.

3. Organisatorische Stellung / Berichtswesen

Der BED ist organisatorisch dem Team 614 zugeordnet.

Die Teamleitung berichtet Team 60-601/Controlling unaufgefordert monatlich anhand einer entsprechenden Statistik über seine Tätigkeit.

4. Zuständigkeit und Aufgaben

Im Rahmen der Prüfung von Erstanträgen und der laufenden Fallbearbeitung ist der BED zuständig für die Wahrnehmung folgender Aufgaben:

- Prüfung von Wohnverhältnissen,
- Ermittlung der Mitglieder von Haushaltsgemeinschaften bzw. Bedarfsgemeinschaften,
- Indizienfeststellung zur Widerlegung der Vermutung einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft,
- Ermittlung des tatsächlichen Aufenthalts,
- Prüfung von Vermögensverhältnissen,
- Prüfung der Notwendigkeit und des Umfangs beantragter Beihilfen wie z.B. Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich der Haushaltsgeräte und bei Geburt und Schwangerschaft
- persönliche Postzustellung,
- sofern erforderlich weitere Ermittlungen im Fall von persönlichen oder zeitlichen Versäumnissen.

Die Prüfung von Schwarzarbeit ist nicht Aufgabe des BED sondern der Zollverwaltung. Sofern der Verdacht auf Schwarzarbeit vorliegt, werden die Fälle durch den BED zur weiteren Bearbeitung an die Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung abgegeben.

Observationen (zielgerichtete Überwachungen von Personen oder Immobilien unabhängig von der Dauer der Überwachung) sind grundsätzlich unzulässig und werden durch den BED nicht vorgenommen.

Die Teamleitung des BED nimmt am Arbeitskreis „Arbeit“ teil.

5. Verfahren vor Durchführung des Hausbesuchs

5.1. Rechtsgrundlage

Als Ermächtigungsgrundlage für die Durchführung eines Hausbesuchs gilt § 20 SGB X i. V. m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 SGB X.

Die Grenze für die Erhebung von Sozialdaten ergibt sich aus § 67 a SGB X.

Weitere Grenzen der Ermittlungstätigkeit des BED sind in der verfassungsmäßig geschützten Persönlichkeitssphäre (insbesondere bei Befragungen Dritter) sowie der Unverletzlichkeit der Wohnung (im Fall von Hausbesuchen) zu sehen.

5.2. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Ein Hausbesuch darf erst dann durchgeführt werden, wenn zuvor hinreichend geprüft wurde, dass keine anderweitigen Möglichkeiten zur Sachverhaltsklärung (mehr) bestehen.

Es muss vor jedem Hausbesuch sichergestellt sein, dass es kein gleich geeignetes aber weniger belastendes Mittel gibt und dass das eingesetzte Mittel in einem angemessenen Verhältnis zum Erfolg steht.

5.3. Aktenführung

Der Grund für die Durchführung des Hausbesuchs muss vorher aktenkundig gemacht werden.

Es muss der Akte klar entnommen werden können, aus welchem Grund ein Hausbesuch durchgeführt wird. Es muss sich hierbei um konkrete Anhaltspunkte handeln, die einen Hausbesuch rechtfertigen.

Ein routinemäßiges Verfahren zur Durchführung von Hausbesuchen ohne die Vorlage von Indizien ist nicht zulässig.

Bereits erfolgte Sachverhaltsermittlungen sind in der Leistungsakte zu dokumentieren.

5.4. Ermittlungsauftrag

Vor Durchführung eines Hausbesuchs ist von Seiten des zuständigen Teams ein Ermittlungsauftrag zu erstellen.

Der Vordruck ist durch eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter zu unterzeichnen und über die Teamleiterin/den Teamleiter an den BED zu geben. Im Fall von problematischen oder brisanten Vorgängen ist die Teamleiterin/der Teamleiter umfassend zu informieren.

Aufträge dürfen keine Ausführungen darüber enthalten, ob zugrundeliegende Indizien aus anonymen oder nichtanonymen Hinweisen resultieren.

Alle Aufträge sind hinreichend bestimmt zu formulieren.

Im Auftrag an den BED ist detailliert festzuhalten, aus welchen Gründen nach bereits erfolgter Sachverhaltsaufklärung weiter Zweifel bestehen bzw. eine Sachverhaltsaufklärung nicht möglich war.

Erwartet das zuständige Team aus Kenntnis der Kundin/des Kunden bei der Ermittlung vor Ort Probleme, so ist dies zwingend im Auftrag zu vermerken.

5.5. Ermittlungsvorgang

Nach Eingang des Ermittlungsauftrags wird durch den BED eine Auftragsnummer vergeben und ein Ermittlungsvorgang angelegt.

Sollten sich aus dem Auftrag Unklarheiten ergeben, nimmt der BED zur Klärung Kontakt zu dem auftraggebenden Team auf.

Aus der Bearbeitung des Auftrages kann sich die Notwendigkeit der Einschaltung anderer Behörden und Einrichtungen durch den BED ergeben.

Im Anschluss erfolgt die Inaugenscheinnahme mittels Hausbesuch vor Ort.

Bei allen Ermittlungen sind der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie datenschutzrechtliche Aspekte zu beachten.

Alle Ermittlungen sind anhand von Vermerken und Gesprächsnotizen zu dokumentieren.

6. Durchführung des Hausbesuchs

6.1. Zur Durchführung des Hausbesuchs berechtigte Personen

Hausbesuche werden aus Sicherheits- und Beweissicherungsgründen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BED in einem Team von zwei Personen (möglichst jeweils eine Frau und ein Mann) durchgeführt. Nur in begründeten Ausnahmefällen ist eine Abweichung hiervon zulässig; die Gründe sind zu dokumentieren.

In Fällen, in denen der Einsatz des BED gefährlich erscheint, ersucht der BED die Polizei oder den Ordnungsaußendienst (OAD) der Bundesstadt Bonn um Unterstützung. Sollte diese verweigert werden, findet kein Hausbesuch statt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BED sollen nicht an Ermittlungen teilnehmen, bei denen ihre Objektivität durch besondere Umstände beeinträchtigt sein könnte (persönliche Befangenheit).

6.2. Verhalten des BED und Rechte der/des Betroffenen während des Hausbesuchs

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BED wird – sofern erforderlich – zur Durchführung der Ermittlungsarbeit ein Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt.

Hausbesuche sind im Vorfeld anzukündigen, es sei denn, die Ankündigung würde den Zweck des Hausbesuches vereiteln.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BED haben sich unaufgefordert durch Dienstausweis/Dienstkarte zu legitimieren.

Sie sind verpflichtet, die Betroffene/den Betroffenen über die Gründe des Hausbesuchs aufzuklären und darauf hinzuweisen, dass diese/dieser den Zutritt zur Wohnung und eigene Angaben verweigern kann.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BED machen die Betroffene/den Betroffenen jedoch darauf aufmerksam, dass dies unter Umständen zu einer Versagung von Leistungen führen kann, wenn der Sachverhalt nicht abschließend ermittelt werden kann.

Der BED darf den Zutritt zur Wohnung weder durch Zwangsmittel noch durch falsche Angaben erreichen. Die/Der Betroffene entscheidet selbständig, ob sie/er dem BED Zutritt gewährt oder nicht.

Wegen der Verweigerung des Zutritts zur Wohnung als solcher ist es nicht möglich, einen Leistungsanspruch nach § 66 SGB I zu versagen, da für Hausbesuche keine Mitwirkungspflicht im Rahmen des § 60 SGB I besteht.

In den Schutzbereich des Art. 13 GG fallen in eingeschränktem Umfang auch Betriebs- und Geschäftsräume, insbesondere soweit diese nicht der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden. Grundsätzlich kann daher auch hier nicht gegen den Willen der Betriebsinhaberin/des Betriebsinhabers ein Zutritt erfolgen; dies gilt auch dann, wenn ein nach § 64 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 319 Abs. 1 S. 1 SGB III (Bekämpfung von Leistungsmissbrauch, Mitwirkungs- und Duldungspflichten bei Bezug von Leistungen der Arbeitsförderung) verlangter Zutritt verweigert wird.

Im Regelfall ist ein Hausbesuch in Geschäfts- oder Betriebsräumen einer/eines Betroffenen jedoch schon deshalb nicht erforderlich und somit ausgeschlossen, weil hinsichtlich der Aufklärung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfangreiche Mitwirkungspflichten bestehen, die gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB I auch die Vorlage entsprechender Beweisurkunden umfassen. Soweit diesbezüglich Hindernisse bei der Sachverhaltsaufklärung bestehen, sind unmittelbar die Folgen des § 66 Abs. 1 SGB I zu prüfen.

Während des Hausbesuchs ist die/der Betroffene über die Verfahrensabläufe zu informieren.

Sie/Er hat das Recht, während des Hausbesuches Einsicht in die schriftlichen Feststellungen des BED zu nehmen. Auf Wunsch ist ihr/ihm eine Abschrift des Protokolls über den Hausbesuch zur Verfügung zu stellen.

Die/Der Betroffene hat jederzeit die Möglichkeit, den Hausbesuch abubrechen, mit der möglichen Folge eines nicht vollständig ermittelten Sachverhalts.

Die/Der Betroffene kann nach Abschluss des Hausbesuchs eine Gegendarstellung zu den Ermittlungsergebnissen des BED erstellen.

Hinweise und Belehrungen während des Hausbesuchs sind zu dokumentieren und von der/dem Betroffenen unterschreiben zu lassen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BED sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen bei den Ermittlungen zur Kenntnis gelangten Vorgänge und Personalien verpflichtet.

6.3. Einsicht in Schränke

Eine routinemäßige Durchsicht von Schränken ist nicht zulässig.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit darf nur in Fällen, in denen eine Sachverhaltsaufklärung anderweitig nicht möglich ist, eine solche Einsichtnahme durchgeführt werden.

Der BED darf nur nach vorheriger Zustimmung durch die Betroffene/den Betroffenen Schränke öffnen.

Die/Der Betroffene hat das Recht, die Einsicht in Schränke ganz oder teilweise zu untersagen.

7. Befragungen

7.1. Befragung Dritter

Die persönliche Befragung der/des Betroffenen hat gemäß § 67a Abs. 2 S. 1 SGB X Vorrang gegenüber der Erhebung bei Dritten. Der BED hat die Betroffene/den Betroffenen gemäß § 67a Abs. 3 Nr. 1-3 SGB X über die Rechtslage zu informieren und sie/ihn in den Ermittlungsprozess einzubeziehen.

Nach § 67a Abs. 2 Nr. 2b SGB X können Sozialdaten ohne Mitwirkung der/des Betroffenen bei Dritten erhoben werden, wenn die Erhebung bei der/dem Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der/des Betroffenen beeinträchtigt werden. Hierbei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit darf nur in Fällen, in denen eine Sachverhaltsklärung anderweitig nicht möglich ist, eine Befragung Dritter ohne Wissen der/des Betroffenen durchgeführt werden. Durch den BED ist zu dokumentieren, aus welchen Gründen die Voraussetzungen für die Erhebung von Sozialdaten bei Dritten erfüllt sind.

Es dürfen nur Personen befragt werden, von denen erwartet werden kann, dass sie zur Sachverhaltsklärung beitragen können.

Eine routinemäßige Befragung Dritter ist nicht zulässig.

Werden Sozialdaten bei einer nicht-öffentlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen (§ 67a Abs. 4 SGB X). Erfolgt die Erhebung weder bei der betroffenen Person, noch bei einer in § 35 SGB I genannten Stelle und hat die betroffene Person

davon keine Kenntnis, ist sie im Rahmen des § 67a Abs. 5 SGB X zu unterrichten, soweit kein Ausnahmetatbestand nach Satz 2 dieser Vorschrift vorliegt.

7.2. Befragung minderjähriger Personen

Eine Befragung minderjähriger Personen über die persönlichen Verhältnisse einer/eines Dritten ist grundsätzlich nicht zulässig.

Minderjährige dürfen nur dann im Wege eines Hausbesuchs befragt werden, wenn sie unmittelbar Betroffene sind und das Einverständnis der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters zur Befragung vorliegt.

8. Zwischenbericht / Abschluss des Ermittlungsverfahrens

In der Regel soll ein Außendienstauftrag binnen 10 Arbeitstagen erledigt sein, es sei denn einer Erledigung stehen Gründe entgegen, die der BED nicht zu vertreten hat (z.B. mehrfache Abwesenheit der betroffenen Kundin/des betroffenen Kunden). Dies schließt die Übermittlung des durch den BED zu fertigenden Ermittlungsberichts an das auftraggebende Team ein.

Sollten sich die Ermittlungstätigkeiten über einen längeren Zeitraum erstrecken, erhält das Team unaufgefordert einen Zwischenbericht durch den BED.

Nach mehreren erfolglosen Ermittlungsversuchen ist der Vorgang abzuschließen und dies dem beauftragenden Team mitzuteilen.

Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens erstellt der BED einen umfassenden Ermittlungsbericht zur Information des Teams.

Ermittlungsberichte haben nur sachbezogen auf die jeweilige Fragestellung Bezug zu nehmen. Weitergehende Hinweise und persönliche Wertungen sind nur einzubringen, sofern sie der Sache dienen. Sie sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren und so sachlich wie möglich zu formulieren.

Informationen, warum eine weitergehende Ermittlungstätigkeit nicht möglich war, sind in den Ermittlungsbericht aufzunehmen.

Der Ermittlungsbericht ist von den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BED zu unterzeichnen.

Im Anschluss werden der Ermittlungsbericht und der vollständige Ermittlungsvorgang von Seiten des BED dem beauftragenden Team zugeleitet.

Sobald der Hausbesuch abgeschlossen ist und die Ergebnisse an das auftraggebende Team übermittelt worden sind, hat der BED alle personenbezogenen Daten zu löschen.

9. Konsequenzen des Ermittlungsverfahrens

Die Teams entscheiden über die aus dem Ermittlungsbericht resultierenden Konsequenzen in eigener Zuständigkeit und veranlassen die hierzu notwendigen Bearbeitungsschritte.

10. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.


Schmidt-Klag
Geschäftsführer